



Stadtpolizei Zürich
Kommando
Bahnhofquai 3
Postfach 2214
8021 Zürich

Zürich, 16. Juli 2009/mb

Kündigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit kündige ich mein Arbeitsverhältnis per Ende Februar 2010, um eine neue Herausforderung anzunehmen. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen während meiner Anstellung möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Fw Monika Bolliger

den Empfang bestätigt:

16.7.2009



VEREINBARUNG

zwischen

der Stadtpolizei Zürich als Arbeitgeber,
vertreten durch Herrn G. Räbsamen, Stv Chef Personaldienst

und

Frau Monika Bolliger, Sachbearbeiterin Vermögensdelikte,
als Arbeitnehmerin

A) Ausgangslage

Im Laufe der letzten Monate wurden verschiedene Vorfälle besprochen, und die Stadtpolizei hat eine Versetzung in Betracht gezogen. Frau Bolliger sieht jedoch keine Möglichkeiten mehr bei der Stadtpolizei weiter beschäftigt zu sein. In dieser – für beide Seiten – schwierigen Lage wird die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart und wie folgt geregelt:

B) Einzelheiten

1. Das Arbeitsverhältnis wird durch Frau Bolliger schriftlich auf den 28. Febr. 2010 gekündigt. Der bisherige Monatslohn (ohne Zulagen) wird bis zum definitiven Austritt (spätestens 28. Febr. 2010) weiter ausgerichtet. Krankheit oder Unfall bewirken keine Verschiebung des Austrittszeitpunktes.
2. Frau Bolliger wird in Absprache mit Fw mbA Urs Widmer allfällige Pendenzen übergeben (inkl. Abgabe des Materials der Stadtpolizei Zürich), sei es stunden- oder auch tageweise und wird dann von der Arbeit freigestellt, damit sie sich beruflich neu orientieren und anschliessend eine aktive Stellensuche betreiben kann. Mit der Freistellung sind sämtliche Zeitguthaben (Feriensaldi, etc.) abgegolten.
3. Sollte Frau Bolliger vor Ende Febr. 2010 eine neue Stelle antreten, so wird das Austrittsdatum entsprechend vorverschoben (keine Doppelanstellung).
4. Frau Bolliger wird anschliessend ein Arbeitszeugnis, welches wohlwollend und wahrheitsgetreu sein wird und die ganze Anstellungszeit bei der Stadtpolizei beinhaltet, erhalten.
5. Sollte Frau Bolliger ab 1. August 2009 die Dienste des RAV/ALV beanspruchen, so wird die Stadtpolizei auf Anfrage hin bestätigen, dass das bestehende Arbeitsverhältnis nicht hätte weitergeführt werden können (damit eine ungerechtfertigte Bezugs-Sperrfrist vermieden werden kann).

6. Die Parteien bewahren Stillschweigen über den Inhalt dieser Vereinbarung.
7. Das Amtsgeheimnis gemäss Art. 80 PR bleibt gewahrt.
8. Diese Vereinbarung tritt bei Erhalt der Kündigung per 16. Juli 2009 in Kraft.

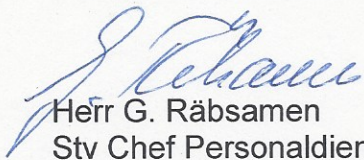
C) Saldoklausel

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verzichten beide Seiten auf weitere Forderungen und auf das Beschreiten des Rechtsweges. Sie erklären sich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Zürich, 16. Juli 2009

Unterschriften:

Für die Stadtpolizei



Herr G. Räbsamen
Stv Chef Personaldienst

Arbeitnehmerin



Frau M. Bolliger